

»»» Beratung à la carte

Wie die Erfahrungen in der Branche und in der Vergangenheit zeigen, sind immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen. Aus diesem Grund setzen wir auch in diesem Jahr unsere Ratgeberseite für Sie fort.

Dazu stehen uns erneut das Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden sowie die Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz und Pirna zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis Rede und Antwort.

Gern greifen wir auch Ihre Fragen oder Wünsche zu Themen auf. Anregungen nehmen wir (die Redaktion) hierzu gern entgegen.

»» Sachentnahmen in Unternehmen

„Sachentnahmen“, also Speisen und Getränke, die UnternehmerInnen für den eigenen privaten Verzehr für sich und die Familie dem eigenen Unternehmen entnehmen, dürfen den steuerlichen Gewinn nicht mindern, werden also dem Gewinn zugeschlagen (ähnlich wie bei der privaten Pkw-Nutzung). Es gibt zwei verschiedene Wege, diese Sachentnahmen zu ermitteln: entweder durch **Einzelaufzeichnungen** oder durch **Pauschbeträge**, die von der Finanzverwaltung jährlich neu festgelegt werden. Wenn keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, **müssen** die Pauschbeträge angesetzt werden. Die Behauptung, nichts entnommen zu haben, widerspricht nach Auffassung der Finanzverwaltung (und auch zahlreicher Finanzgerichte) der „allgemeinen Lebenserfahrung“ (wenigstens der Finanzrichter). Der unserer Erfahrung nach gebräuchlichste Weg ist der Ansatz dieser Pauschbeträge.

1. Schreiben des Bundesfinanzministeriums

Alljährlich zum Jahresbeginn oder noch vor Jahresende (in diesem Jahr für 2014 am 16.12.2013) legt das Bundesfinanzministerium die „Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben“ für bestimmte Branchen, auch das Gastgewerbe, **verbindlich** fest. Der Text ist seit Jahren nahezu unverändert. Nur die Höhe der Pauschbeträge verändert sich ebenso alljährlich in eine Richtung – nämlich nach oben.

1.1. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben

Im Gastgewerbe wird (völlig realitätsfern) nur zwischen „Gaststätten mit Abgabe von kalten Speisen“ und „Gaststätten mit Abgabe von kalten und warmen Speisen“ unterschieden. Der dritte gastgewerbenahe Geschäftszweig, für den ebenfalls ein Wert festgelegt wird, ist „Café und Konditorei“.

1.2. Höhe der Pauschbeträge

Für 2014 betragen die Pauschbeträge (jeweils **netto** ohne Umsatzsteuer)

bei Umsatzsteuer	7%	19%
- Abgabe von kalten Speisen	1.150,00€	965,00€
- Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.586,00€	1.731,00€
- Café und Konditorei	1.137,00€	635,00€

Die Pauschbeträge gelten als **Jahreswert** für einen Erwachsenen. Für **Kinder bis 2** wird **kein Pauschbetrag** angesetzt, für **Kinder bis 12** der **halbe Pauschbetrag**. Bei „gemischten“ Betrieben ist der jeweils höhere Wert anzusetzen. Entscheidend ist allein die **Haushaltszugehörigkeit** von Angehörigen zum Haushalt des Unternehmers, nicht der tatsächliche Verzehr.

1.3. Was ist damit abgegolten?

Damit sind alle Warenentnahmen aus dem Betrieb für den Inhaber und seine Familie abgegolten. **Nicht** abgegolten sind **Tabakwaren**, sofern sie entnommen werden. Wenn Tabakwaren im Betrieb als Wareneinkauf vorhanden sind und entnommen werden, muss ggf. noch ein **zusätzlicher Betrag** angesetzt werden.

1.4. Sind Kürzungen der Pauschbeträge möglich?

Diese Beträge sind echte Pauschbeträge, das heißt, sie gelten **pauschal** (ohne Rücksicht auf jeglichen Einzelfall) die Sachentnahmen ab. **Individuelle Zu- und Abschläge** widersprechen dem Wesen dieser Pauschbeträge und **werden** deshalb von der Finanzverwaltung **nicht zugelassen**. Aus dem Text des jüngsten BMF-Schreibens dazu: „Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit, Urlaub) zu.“ Auch die Möglichkeit von Familienmitgliedern, im Betrieb des Unternehmers überhaupt Mahlzeiten einnehmen zu können, spielt keine Rolle. Diese Praxis entspricht auch der Auffassung verschiedener Finanzgerichte (auch des Sächsischen Finanzgerichts). „Entscheidend ist vielmehr, dass Grundnahrungsmittel mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug für das Unternehmen des Klägers eingekauft worden sind.“ (so beispielsweise das Finanzgericht München)

1.5. Angehörige als Arbeitnehmer

Das Sächsische Finanzgericht hat entschieden, dass auch für den **als Koch angestellten Ehegatten keine Kürzung** vorzunehmen ist. Ein doppelter Ansatz von Mahlzeitengewährung zusätzlich als Arbeitslohn ist dabei allerdings ausgeschlossen.

1.6. Umkehrschluss: alles was privat verzehrt wird, wird über den Betrieb eingekauft!

Wer die Pauschbeträge anwenden will oder muss, weil er keine Einzelaufzeichnungen führt, sollte konsequent seinen gesamten privaten Lebensmittelbedarf über den Betrieb einkaufen und abwickeln. Dabei darf es sich also auch um solche Waren handeln, die nicht im Betrieb benötigt oder verbraucht werden. Achtung: bei einer späteren Nachkalkulation durch die Betriebsprüfung muss hier natürlich ggf. eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden.

2. Einzelaufzeichnungen

Alternativ zu den offiziellen Pauschbeträgen können Sie **Einzelaufzeichnungen** über Ihre Wa-

renentnahmen führen. Es gibt dafür keine vorgeschriebene Form. Wir empfehlen generell eine Art „Kladde“, in der Sie die Entnahmen handschriftlich täglich genau erfassen.

2.1. Wert der Entnahmen bei Einzelaufzeichnungen

Dabei ist theoretisch der sog. Teilwert anzusetzen. Das ist praktisch nichts anderes als der **Bruttoeinkaufspreis** der entnommenen Ware oder die Herstellungskosten einer fertigen Mahlzeit. Sie müssen also **nicht** den **Verkaufspreis** versteuern.

2.2. Sind die Einzelaufzeichnungen glaubhaft?

Bei ungewöhnlich niedrigen Beträgen durch Einzelaufzeichnungen müssen Sie sich auf Rückfragen der Finanzverwaltung einstellen. Im Rahmen der Steuerveranlagung (also bei der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung) oder bei einer späteren Betriebsprüfung wird evtl. konkret nachgefragt, wie Sie Ihren übrigen Haushaltsbedarf tatsächlich gedeckt haben. Von Vorteil ist es dann, wenn Sie nicht nur erläutern, sondern auch **belegen** können, dass Sie anderweitig eingekauft haben. Sie sind zwar nicht verpflichtet, Ihre privaten Kassenzettel aufzuheben; aber hilfreich ist das in einem solchen Fall natürlich schon.

Noch mehr zu diesem und ähnlichen Themen erfahren Sie in unseren Seminaren zum „Betriebsprüfungs-Führerschein“.



Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung seit Ende 1990 in Chemnitz tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH“, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in steuerlichen Betriebsprüfungen) und der Wirtschaftsmediation befasst.